

**Das Volksblatt**  
erschint jeden Sonntag  
nachmittags. Der monatliche  
Preispreis  
besteht aus 70 Pf. für den Postboten  
70 Pf. über vierjährig  
Nr. 5,10 ohne Postgebühren.

**Die Kunst Welt**  
ausdrucksvollste  
Kunstzeitschrift  
erschint monatlich  
zu 1,00 Mk. mit Postgebühren.

**Schriftleitung:**  
Halle 44, Leipzigerstr. 108  
Abendblatt: nachmittags von  
8-1 Uhr mittags.



**Angewandte**  
besteht aus 40 von besten  
Kunstgelehrten ab dem Jahre  
1870. Die monatliche Ausgabe  
kostet 1,00 Mk. Postgebühren  
inkl. 10 Pf. für den Postboten  
(Postgebühren 10 Pf.)

**Angewandte**  
für die Kunstgelehrten  
besteht aus 40 von besten  
Kunstgelehrten ab dem Jahre  
1870. Die monatliche Ausgabe  
kostet 1,00 Mk. Postgebühren  
inkl. 10 Pf. für den Postboten  
(Postgebühren 10 Pf.)

**Angewandte**  
besteht aus 40 von besten  
Kunstgelehrten ab dem Jahre  
1870. Die monatliche Ausgabe  
kostet 1,00 Mk. Postgebühren  
inkl. 10 Pf. für den Postboten  
(Postgebühren 10 Pf.)

**Sozialdemokratisches Organ**

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Merseburg, Delitzsch-Bitterfeld, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda, Sangerhausen-Eckartsberga und die Mansfelder Kreise.

**Deutscher Heeresbericht.**

**Größtes Hauptquartier, 7. Dezember 1915. (W. Z. S.)**  
**Westlicher Kriegsschauplatz.**  
Bei Berry a. Bac glückte eine größere Örenzung; der französische Graben wurde mit seiner Befestigung verfestigt, eine fast vollendete feindliche Minenanlage ist herüber.  
Ostlich von Aubriev (in der Champagne) wurden etwa 250 Meter des vorderen französischen Grabens genommen; über 60 Mann fielen gefangen in unsere Hand.  
**Ostlicher Kriegsschauplatz.**  
Die Lage ist im allgemeinen unverändert.  
**Balkan-Kriegsschauplatz.**  
Ipsel ist erreicht; etwa 1250 Gefangene wurden eingebracht.  
Die Franzosen haben vor der drohenden Umfassung ihre Stellungen im Grna (Karsau) - Bardar-Bogen aufgeben müssen.  
**Die belgische Kriegskontribution.**  
Holländischen Militärern zufolge haben die belgischen Provinzen beschlossen, der belgischen Regierung mitzutun, daß Belgien nun 40 Millionen Franc Kriegsgeld monatlich zahlen könne. Weiter wird mitgeteilt, daß von belgischer Seite gedroht worden sei, im Belegungsfall das Doppelte zu verlangen.

**Der Balkan.**

Von dem erfolgreichen Vorstoß österreichisch-ungarischer Truppen gegen Montenegro abgesehen, hat sich sonst auf den übrigen Balkanfronten nichts von Belang ereignet. Die kommenden Ereignisse dürften sich in Südwestserbien abspielen, und es scheint, daß man gegenwärtig auf beiden Seiten alle Kräfte zu den bevorstehenden Kämpfen sammelt. Nach Berichten aus französischer Quelle verließen die Bierverbandstruppen die ganze mazedonische Front von der Tscherna bis Strivolac. Auch die Stellungen südlich des Bardars wurden verfestigt werden, um in den Schutz der Eisenbahnlinie auszubuchen.  
Entgegen dieser Darstellung lassen sich Schweizer Blätter aus Athen äußern, daß die Bierverbandstruppen ihren linken Flügel von Strivolac bis Demir Kapu, das sind 30 Kilometer südwestwärts von Bardar, zurückgenommen hätten. Wenn aber nicht besondere Verhältnisse zu erwarten sind, so sei ein weiterer Rückzug nach der griechischen Grenze unvermeidlich. - Nach einer anderen Quelle erwartet der französische General Sarraill in jedem Augenblick einen erneuten Angriff auf das Expeditionslager des Strivolac. Gegenüber der hart angeschulten französischen Stellung haben sich in breiter Front die bulgarischen Gräben bilden, die sich an einzelnen Stellen bis auf 150 Meter an die französischen Stellungen herangebracht hätten. - In Paris wie in London ist man sich völlig klar darüber, daß die Stellung des Bierverbandes auf dem Balkan nicht eben glänzend ist. Oberkommandant Poincaré schreibt im Bericht Berichten, er sei sehr beunruhigt darüber, daß man nichts von Madanten und Gallwitz höre, die vielleicht schon im Verein mit den Bulgaren gegen den Bardar vordringen. Ferner sollten österreichische und bulgische Abteilungen nach Bulgarien unterwegs sein, was besonders zu beachten wäre, wenn diese dazu bestimmt sind, aus den Kältern westlich von Skopje uns in den Süden zu fallen. Auch ein Zeitartikel der Times nennt die Lage auf dem Balkan sehr kritisch. Die so bestimmte auftretenden Meldungen von dem bevorstehenden russischen Angriff auf Bulgarien seien nichts als Gerüchteleien und seien Augenblicklich ernst zu nehmen, und Betti Karlsen erklärt, bei der Werbung von italienischen Truppenlandungen in Salona handelte es sich vorerst nur um eine Ingenieur-Abteilung.

den Ländern haben erklärt, daß sie eine solche Konferenz nicht als eine unfeindliche Handlung seitens der neutralen Mächte betrachten würden, und einige der neutralen Regierungen haben sich völlig gezeigt, zu handeln, sie wollten jedoch erst die Stellungnahme der USA abwarten; andere aber sind bereit, selbst die Initiative zu ergreifen. - Darauf warnten die Neutralen? hatte der Regierungsrat in einem der kriegführenden Länder gesagt. - Mein Land wird einer solchen Friedenskonferenz keine Einberufung bereiten," sagte ein anderer. - "Der Vorschlag ist der vernünftige, der in den letzten sechs Monaten vorgelegt worden ist", bemerkte ein Regierungsrat einer der Großmächte. Der weibliche Rat des internationalen Komitees hält in den Tagen vom 9. bis 11. Dezember eine Sitzung in Amsterdam ab.

**Bericht des österreichischen Generalstabes.**

Wien, 6. Dezember. Russisches Kriegsschauplatz. Nichts Neues.  
**Östlicher Kriegsschauplatz.**  
Unsere Truppen sind nun auch westlich und südwestlich von Koblogar und an der von Witrovoia nach Ipef führenden Straße auf montenegrinisches Gebiet vorgezogen. Im Karstlande der Hezeka wurden montenegrinische Vorposten auf ihre Hauptstellungen zurückgezogen. Südlich von Ipef fielen um eine feindliche Plazette; unsere Spitzkür nähern sich der Stadt. Die Front der in den letzten Kämpfen eingebrachten Gefangenen übersteigt 2100 Mann.

**Die Mare Entscheidung Griechenlands**

Paris, 6. Dezember. In der Guerre Sociale weist Herr E darauf hin, wie zweifelhaft die Annahme sei, daß die Deutschen nach Kegybin gingen. Im Wirklichen trüben sie gegen die Russen in Westserbien vor. Sie hätten sich in Serbien konzentriert, um die Verbündeten zu verdrängen. Wenn England und Italien keine Verpflichtungen schieden, so wollen wir auf unserer Front wenigstens alle Vorkessungen treffen, die der deutsche Generalstab an unserer Stelle längst getroffen hätte. Wenn der Arme Sarraill ein Unglück auftritt, wird die Kammer die Regierung keine 24 Stunden mehr am Ruder lassen.

**Die Lebensmittelversorgung**

vor der Budgetkommission des Reichstages.  
(Sitzung vom 6. Dezember.)  
Abg. Risch (D.) (Hochst.): Die Regelung der Ernährungsfrage ist die Voraussetzung für den endgültigen Sieg. Tatsächlich ist, daß die Kartoffelproduktion zum einen Zweck ist, die Märkte höherer Preise heranzuführen. Daß die Landwirtschaft mit Schwierigkeiten zu rechnen hat, soll nicht bestritten werden, das ist aber berücksichtigt worden bei Festlegung der Höchstpreise, die weit über die Friedenspreise hinausgehen. Wenn es nach den Wünschen des Landwirtschaftsministeriums eine höhere Preise heranzuführen, so sind für Kartoffeln auf 4,75 Mk. festgesetzt werden müssen. Jetzt machen sich die Folgen unserer Jollpolitik bemerkbar. Man hat das Verlangen nach hohen Preisen immer mit dem Hinweis auf den Krieg begründet, der Landwirtschaft soll damit höhere Preise zugeführt werden, doch jetzt können die Preise nicht hoch genug sein. Dritte Mann die Höchstpreise, die Argentinien nicht unmöglich gemacht, dann wäre ein Fleischmangel nicht eingetreten. Die Landwirte haben mit den hohen Schweinepreisen große Gewinne erzielt. Grund zu klagen haben nicht die Landwirte, sondern die Konsumenten, der Konsum der Lebensmittel ist durch die Preissteigerung stark gesunken. Die Spannung zwischen den Produzenten- und den Konsumentenpreisen zu gering, so daß der Handel es ablehnt, diese Artikel zu führen. Die Verteilung soll sehr viel zu wünschen übrig, am meisten benachteiligt sind die Großstädte. Die kommenden Generäle dürfen nicht, weil in Vorkriegszeiten, Aufnahmepreise erlassen. Der Handel erhebt ein starkes Verlangen, daß die Preise zu banten, die nicht, wie Abg. Roedel behauptete, das Volk "berstet" hat. Die Höchstpreise für Milch haben dazu geführt, daß auf dem Berliner Markt Milch nicht mehr zu haben ist. Redner beklagt, daß eine gewisse Starrenkomitee im Reich besteht, die den Karten nicht es nicht geben, es muß vielleicht erachtet werden, daß die Lebensmittelverwaltung einen Teil ihrer Produkte an die anderen Gebiete abtreten müssen. Die Vinte des Reichstages hat von Anfang an auch gegen die hohen Gewinne der Industrie, z. B. der Lederindustrie, angekämpft. Die Klagen des Abg. Roedel hätten ein maßvolles Heilverfahren herbeiführen können, wenn damals nicht er offenbar keine Meinung. Es ist völlig unbedeutend, immer nur für die Landwirte in Anspruch zu nehmen, daß sie Deutschland das Durchhalten ermöglicht haben.  
Abg. Dr. Wagnier (Gen.): Wahren ist bei den Maßnahmen des Reiches zugunsten der Landwirtschaft nicht genügend berücksichtigt worden; das kann ausgeglichen werden, wenn man Bayern einen größeren Einfluss auf die Einfuhr auf der Donau zugeht. Bayern hat den Futterverkauf organisiert. Daß die Ausfuhr verboten ist, trifft nicht zu.  
Abg. Reich (son.): Wenn die Landwirtschaft leistungsfähig bleiben soll, dann muß man hohe Preise haben. Diese Preise zu erhalten, muß die Landwirtschaft vergrößert werden. Die Preise hat mit ihren Angriffen auf die Landwirtschaft die Vorkriegszeit bedroht, weil sie nicht auf die Schwierigkeiten betont hat, unter denen die Landwirtschaft heute arbeitet. Wenn einzelne Landwirte wie Wendorf und Döber beunruhigt, der Landwirtschaft geht es um so mehr, als wenn sie die Güter, nicht aber auf die Landwirtschaft in allgemeinen beziehen. Diese Herren stehen auch nicht im Felde, sie können ihre Wirtschaft selber stellen. Wenn die Landwirtschaft heute mehr flüssiges Kapital hat, so nur deshalb, weil dringende Bedürfnisse der Wirtschaft nicht befriedigt werden können. Die Preisgeber haben keinen Anlaß, die Jollpolitik anzugehen, denn ohne Jolle hätte die Landwirtschaft nicht leisten können, was sie geleistet hat. Wenn man die russische Futtergerste nicht billig bereingelassen hätte, dann wären in Deutschland mehr Futtermittel angebaut worden. Inseiner Schuttpolitik hat sich der Reichstag nicht entschlossen, die Gemeindefürsorge eben die Mittel zur Verfügung stellen, damit die armere Bevölkerung, die hohen Preise bezahlen kann. (1) Die weiteren Maßnahmen des Reiches müssen dahin gehen, daß auch die bestehende Jolle sich Einschränkungen aufzulegen muß. Die Futtermittel müssen den Landwirten billig zur Verfügung gestellt werden, aber auf dem Wege der Wirtschaft vergrößert werden. Redner bemerkt sich dann, den preussischen Landwirtschaftsminister als einen Mann von besonderem hohen fasten Verdienst hinzustellen. Man darf nicht einseitig der Landwirtschaft Losen aufbürden. Die Höchstpreise für

**Die belgische Kriegskontribution.**

Holländischen Militärern zufolge haben die belgischen Provinzen beschlossen, der belgischen Regierung mitzutun, daß Belgien nun 40 Millionen Franc Kriegsgeld monatlich zahlen könne. Weiter wird mitgeteilt, daß von belgischer Seite gedroht worden sei, im Belegungsfall das Doppelte zu verlangen.

**Von der Isonzofront**

melbet der österreichische Heeresbericht: An der Isonzofront hielt das feindliche Geschützfeuer an es war an einzelnen Stellen, insbesondere gegen den Wörzer Brückkopf, zeitweise ziemlich lebhaft. Auch die Stadt Görz und der anschließende Ort St. Peter wurden aus allen Richtungen beschossen. Im Abschnitt der Hochfläche von Doboer setzte italienische Infanterie unter Tags bei Medruglia und Palazzo, abends bei St. Marino zum Angriff an; sie wurde überall abgewiesen. - An der Krivovr Front dehnte sich die gegen den besetzten Raum von Bardar gerichtete Tätigkeit der feindlichen Artillerie nun auch auf die anschließenden Stellungen nördlich des Velobrotas aus.

**Der gemeinsame Kriegstakt des Bierverbandes.**

Paris, 7. Dezember. (W. Z. S.) Unter dem Vorhine Joffres wurde gestern vormittag der erste Kriegstakt der Verbündeten abgehandelt. Es nahmen daran teil der frühere Chef des russischen Generalstabes, General Glimmer, der Unterchef des italienischen Generalstabes, General Borro, und Oberst Estomonski als Vertreter Serbiens. Auch England und Belgien waren vertreten.  
Von französischer Oberseite, Paris, 6. Dezember. Die Stellung des Bierverbandes der Nordarmee wird nicht wieder hergestellt. Joffre behält die oberste Leitung auf allen Fronten. Dagegen wird ihm ein Offizier im Generalstab beigegeben, der in ständiger Fühlung mit ihm die Leitung der Operationen auf der französischen Front hat.

**Von den türkischen Fronten**

Bericht des türkischen Hauptquartiers. An der Sakkofront sammelt sich der geschlagene Feind bei Ant-Ederna in vorher besetzten Stellungen. Unsere Truppen näherten sich am 3. Dezember Ant-Ederna auf einer Entfernung von zwei Wochen. In den bei der Feind von Norden und von Westen herdrängten, zogen sich die feindlichen Truppen, die sich auf dem Ant-Ederna gegenüberliegenden Ufer befinden, sich auf ihre Schiffe zu flüchten. Zwischen Ant-Ederna und Bagh Sale erbeuteten wir ein unversenktes, mit Munition beladenes feindliches Schiff und machten einige Gefangene. Wir finden im Ruch viele Leichen der Anstosler noch unter Artillerie. In dem bei die dem Feinde zu Lande und zu Wasser ausgeführte Befestigung energisch erwiderte, die Stellungen der feindlichen Infanterie und Artillerie mit Erfolg unter Feuer. Auf dem linken Flügel schloß Infanterie an. Der Feind wart dort ein große Anzahl Turpochschiffe.

**Internationale Friedensbemühungen.**

Die schwedische Abteilung des internationalen Komitees für ein neues Friedensbündnis hielt am Montag in Stockholm in einer Sitzung ab, in welcher die Frau unseres bekannten schwedischen Parteigenossen Palmiserna Bericht über die bisherige Tätigkeit des Komitees erstattete. Sie führte u. a. aus: In einem in Holland erscheinenden Manifest, in welchem hervorragende Vertreter ihre Erfahrungen während ihrer Vermittlungsreise dargelegt haben, heißt es: Die Beweise und die Versicherungen, die uns auf unserer Reise entgegengebracht worden sind, haben uns überzeugt, daß sowohl die kriegführenden Mächte wie auch die neutralen Länder bereit sind, eine Konferenz zur Vermittlung in dem Weltfrieden zu dulden. Mehrere der Regierungen in den kriegführenden

**Russische Einberufung des Jahrganges 1917.** Petersburg, 6. Dezember. Durch kaiserlichen Ukas wird die Einberufung des Jahrganges 1917 für 1916 befohlen.









# Halle und Saalkreis.

Halle, den 7. Dezember 1915.

## Ein Rosenkranz für auskömmliche Ernährung.

Der Herr Herrs ermahnte amliche Nachrichthen für Ernährungsgesunden bringt heute eine sehr interessante Berechnung, die festzuhalten in diesen argen Ernährungsstagen äußerst wichtig ist. Die Berechnung bietet den niedrigsten Rosenkranz für auskömmliche Ernährung. Sie ist von den anerkannten Wissenschaftlern Dr. Kucynski, Direktor des Staatlichen Amtes der Stadt Berlin-Schöneberg und Prof. Dr. Jung, Direktor des Zoologischen Instituts der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin, ausgeführt. Wenn wir auch durchaus nicht den Mindestberechnungen der Herren vorbehaltlos zustimmen, so findet es doch unsere volle Anerkennung, daß sie diese Berechnung überhaupt und sorgfältig am amtlichen Vorgehen vorgenommen haben. Die Herren schreiben also:

Bei der Knappheit und den hohen Preisen schätzbarer Lebensmittel ist es jetzt für manche Haushalte nicht leicht, sich und ihre Familien auskömmlich zu ernähren. Die Aufgabe wird dadurch noch erschwert, daß es meist eine genaue Kenntnis der im Kriege auf dem Lebensmittelmangel eingetretenen Veränderungen fehlt. Auch die Gemeindevormaltungen, die Volkshilfsvereine und die anderen Organisationen, die die Kriegstruppen u. a. unterstützen, sind nicht überall darüber im klaren, welche Mengen von den höchsten Behörden für die Ernährung ihrer Schützlinge erforderlich sind. Hier gilt nun der Versuch gemacht werden, eine Wokation zusammenzustellen, die möglichst billig ist, aber doch neben ausreichender Ernährung eine gewisse Abminderung gewährleistet. Für die Vermehrung der Nahrungsmengen wurden insbesondere Zusammenstellungen von den höchsten Behörden für den Verbrauch von Backwaren berechnet. Als Höchstmaß sind hier für den erwachsenen Mann 3000 verdauliche Kalorien (mit 75 Gramm verdaulichem Eiweiß), für die Frau und ebenso für Kinder über 10 Jahre 2500 Kalorien (55 Gramm Eiweiß), für Kinder unter 10 Jahre 1500 Kalorien (45 Gramm Eiweiß), von 4—10 Jahren 1000 Kalorien (30 Gramm Eiweiß), von 1—4 Jahren und von Säuglingen 500 Kalorien (15 Gramm Eiweiß) für den Erwachsenen 3000 verdauliche Kalorien (mit 75 Gramm verdaulichem Eiweiß), für die Frau und ebenso für Kinder über 10 Jahre 2500 Kalorien (55 Gramm Eiweiß), für Kinder unter 10 Jahre 1500 Kalorien (45 Gramm Eiweiß), von 4—10 Jahren 1000 Kalorien (30 Gramm Eiweiß), von 1—4 Jahren und von Säuglingen 500 Kalorien (15 Gramm Eiweiß) gerechnet. Als Zulage für unermittelbare Verluste sind 5 Prozent beim Einkauf hinzugefügt. Als Basis wurden die in Berlin Mitte November üblichen zu Grunde gelegt.

Nahrungsmittel	Preis für 1000 Kalorien		Wöchentliche Bedarf	
	1000 Kalorien	Preis für 1 kg	Mann (g)	Kind (g)
Wagengrot	41	19	1950	1500
Wagengrot	48	15	2250	1500
Reismehl	120	35	125	125
Kartoffelmehl	60	18	400	200
Gerstenaugen	100	38	125	125
Weizenmehl	130	30	250	250
Waffermehl	140	42	250	250
Kartoffeln	16	70	500	500
Wurzeln	25	78	500	500
Weißbrot	20	95	250	250
Wurfbrot	25	83	250	250
Wurst	35	70	500	500
Wurst	44	30	300	300
Wurst	106	350	350	250
Wurst	100	31	125	125
Wurst	280	192	250	150
Wurst	240	171	125	125
Wurst	240	98	250	125
Wurst	130	76	250	100
Wurst	80	102	250	150
Wurst	500	57	100	50
Wurst	320	41	125	75
Wurst	400	45	20	20
Wurst	30	46	500	500
Wurst	200	66	300	150
Wurst	102	75	75	75
Wurst	24	100	100	50
Wurst	320	5	5	5
Wurst	50	50	50	25

1) Essen für Kind von über 14 Jahr; für hülflose Frau oder für Kleinkind unter 1 Jahr 5/4 Liter Milch und 75 Gramm Weizenmehl.  
2) Für Kinder von 1—4 Jahren: 4/4 Liter Milch, 1500 Gramm Brot, 200 Gramm Weizenmehl und 100 Gramm Weizenmehl (wie rechnet natürlich, s. B. beim Brot, mit einem 1/2 Liter Milch der Nahrungsmittel unter den Familienmitgliedern).

Es ergibt sich danach als Mindestverbrauch für den Mann 7 1/2 Liter Milch, für die Frau und ebenso für die Kinder von über 14 Jahren 5 1/2 Liter Milch und für jedes Kind von 10—14 Jahren 4 1/2 Liter, von 4—10 Jahren 2 1/2 Liter, von 1—4 Jahren 2 1/2 Liter, und von unter 1 Jahr 1 1/2 Liter. Der monatliche Nahrungsmittelverbrauch beträgt somit s. B. für eine Kriegsfrau mit einem Kind von 5 Jahren 37,50 M., mit 3 Kindern von 11, 5 und 2 Jahren 66 M., mit 5 Kindern von 12, 11, 8, 5 und 2 Jahren 97 M. Wir wollen diese interessanten Zahlen vorläufig unkontrolliert als richtig hinnehmen, wobei jede Kriegsfrau und Arbeiterfamilie von vornherein zugeben wird, daß sie weitaus nicht so hoch sind, sondern wirklich nur in die Höhe gehoben, wenn auskömmlich ernährt werden soll. Nun kommen zu diesen Mindestangaben der Ernährung aber noch die notwendigen Ausgaben für Beleuchtung, Heizung, Wäsche, Kleidung und Schuhe hinzu, und wenn man dann noch den Mietebetrag für die Wohnung hinzurechnet, dann ist erst der Betrag festgelegt, der zur Ernährung des Lebens unabweisbar nötig ist. In die Heften künftigen Monats, das Lebensmittelbuch, Lebensmittelbuch, Unterhaltung und sonstige Lebensmittelbuch mit weiteren Lebensmittelangaben ist dann immer noch gar nicht gedacht. Daß zu diesem Minimum noch den oben angeführten Berechnungen die übliche Kriegsfamilienunterstützung und auch die Löhne des größten Teils der Arbeiterfamilie bei weitem nicht ausreichen, brauchen wir mireren Lesern nicht erst zu sagen. Aber es muß versucht werden, das auch den Behörden und Unternehmern genügend klar zu machen.

## Betrieberöffnung des Krematoriums.

Der Magistrat teilt mit, daß die Feuerbestattungsanstalt auf dem Getreideacker für die Aufnahme von Einäscherungen vom 15. Dezember 1915 ab in Betrieb genommen wird. — In der Verbrauchordnung heißt es: Die Feuerbestattung darf nur erfolgen, wenn 1. die schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde der Stadt Halle zur Vornahme der Feuerbestattung und 2. die schriftliche Beweismittel der zuständigen Beamten vorliegt, die eine amtlich bestellte Leichenführerin besitzet, an die die Entsorgung stattfindet, darüber, daß die Entsorgung der Leiche den Vorschriften entsprechend erfolgt ist, nach dem amtlich festgestellten Formular beigebracht ist.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

Die Leichen sind in dem Sarg einzuführen, in dem sie zur Feuerbestattungslage gelangen. Die Särge müssen aus dünnem weichen Holz oder aus Strohblech gefertigt und dürfen weder ausgeputzt noch angeputzt oder lackiert sein, sie dürfen auch Eisen- und Bronzeteile, weder zur Verbindung, noch zur Verzierung, enthalten; ihre Größe und ihre Form, den Einigungsbedingungen anzupassen, höchstens betragen: Länge 1,80 Meter, Breite 0,60 Meter, Höhe 0,75 Meter. Mit der Sarg aus Strohblech hergestellt, so darf dieses höchstens 1 Millimeter dick sein. Die Sägen der Särge sind mit Schmalz, Leim oder ähnlichen Stoffen oder mit Fett zu beschmieren. Die Leichen in den Särgen dürfen nur aus Naturarabien sein oder Baumharzstoffen befeuchtet sein. Urtara in den Sarg hineingelebte Leichen dürfen weder Pulver noch Federn oder Waite enthalten und sind mit den gleichen Stoffen zu beschmieren, mit denen die Leiche befeuchtet werden darf. Darüber, daß die Entsorgung der Leichen entsprechend erfolgt ist, eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Krates oder eines amtlich bestellten Leichenführers nach dem amtlich festgestellten Formular, polizeilich abgeheftet, der Feuerbestattungslage einzureichen. — Zulässig ist es, während der Trauerzeit den Sarg in einen Leichenwagen, der von der Bevölkerung wegen einer besonderen Begräbnisfeier, auch von Leichenführern, die Leichen in Leichenwagen oder Gräbern der Leichenführer beizusetzen. Eine Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in den Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig. Die Umkleierung der Leichen aus dem Leichenwagen in einen Leichenwagen ist ein anderes ist unzulässig.

## Thüringer Schokoladenhaus-Verkaufsstellen:

Halle, Kleine Rittergasse 1; Bitterfeld, Hallenstraße 17, Eisenberg, Leipzigstraße 25; Torgau, Bismarckstraße 16.

Vertical text on the right edge of the page, likely from an adjacent page or a scanning artifact.